

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergar- tengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Für eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Erfüllung des familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags ist eine ausreichende Zahl qualifizierter und motivierter Fachkräfte in der frühen Bildung notwendig. Eine gute Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie die Bindung von pädagogischen Fachkräften in Thüringen ist die Voraussetzung dafür, dass eine hochwertige Kindertagesbetreuung sichergestellt und allen Kindern unabhängig von ihrem Wohnort eine gute Teilhabechance an einem solchen Angebot ermöglicht werden kann.

Zu diesem Zweck ist Thüringen im Jahr 2019 mit einem Modellprojekt zur Fachkräftegewinnung - der praxisintegrierten Ausbildung für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher (PiA-TH) - an den Start gegangen. Durch die Aufnahme der angehenden Fachkräfte in die Teams und Prozesse in den ausbildenden Einrichtungen, die Qualitätssicherung und natürlich die Qualifizierung des Ausbildungspersonals zeigt sich die praxisintegrierte Ausbildung in Thüringen als ganzheitliches Modell zur Fachkräftegewinnung und -bindung. Bisher ist diese Form der Ausbildung überwiegend auf den Anwendungsbereich der Förderrichtlinie "Thüringer Fachkräfteinitiative Kita 3.0" beschränkt.

Diese Ausbildungsform tritt nun dauerhaft neben die konsekutive Erzieherausbildung.

Des Weiteren sind die mit Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 zur durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost neu vereinbarten Regelungen zu berücksichtigen. Hiernach wird die regelmäßige Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) von durchschnittlich 40 Stunden, (ausschließlich der Pausen) ab dem 1. Januar 2023 auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich bei vollem Lohnausgleich reduziert. Da der rechnerisch ermittelte Mindestpersonalschlüssel nach § 16 Abs. 3 ThürKigaG für eine Betreuungszeit von neun Stunden pro Tag aus der bislang im Tarifgebiet Ost geltenden Basisarbeitszeit 40 Stunden pro Woche abgeleitet wurde (ausschließlich Pausen), ergeben sich aufgrund dieser tarifvertraglichen Änderungen ebenfalls Anpassungsbedarfe.

B. Lösung

Zur Festigung der Fachkräftegewinnung wird das erfolgreiche Modellprojekt der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher (PiA-TH) unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Verstetigung der praxisintegrierten Ausbildung in der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen in das Gesetz übernommen. Zudem erfolgt eine Anpassung des Mindestpersonalschlüssels an die geänderten arbeitszeitrechtlichen Regelungen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) für das Tarifgebiet Ost.

C. Alternativen

Eine Alternative ist die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage in Kenntnis des bestehenden Anpassungsbedarfs und Gestaltungsspielraums.

D. Kosten

1. Für das Land

Mit der Änderung zu den angemessenen und erforderlichen Betriebskosten im Hinblick auf die Hereinnahme der Ausbildungskosten für die praxisintegrierte Ausbildung als ansatzfähige Kosten entstehen dem Land voraussichtlich folgende Mehrkosten:

- 2023: 1,6 Millionen Euro,
- 2024: 5,3 Millionen Euro,
- 2025: 9 Millionen Euro und
- ab 2026 jährlich: 11,2 Millionen Euro.

Die Neustrukturierung der Landeszuweisungen führt zu einmaligen Zusatzkosten durch die notwendige Anpassung im IT-Bereich, welche mit rund 30.000 Euro geschätzt werden. Durch die Überführung der bisherigen Projektförderung in einen gesetzlichen Regeltatbestand laufen die mit der Projektförderung verbundenen Ausgabebedarfe im Jahr 2025 aus und führen insoweit zu einer dementsprechenden Entlastung. Zudem ist von einer mittelfristigen Entlastung bei den Bürokratiekosten in Höhe von ca. 280.000 Euro auszugehen.

2. Für die Kommunen

Mögliche Mehrbedarfe aufgrund der gesetzlichen Änderungen zum Mindestpersonalschlüssel im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 2023 erfolgenden Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden pro Woche auf durchschnittlich 39 Stunden pro Woche nach den Regelungen des TVöD und den hierdurch steigenden Personalbedarfen zur Sicherstellung des Betreuungsschlüssels wurden, wie in anderen Bereichen der Kommunalverwaltung auch, im Rahmen der Überprüfung der kommunalen Finanzausgleichsmasse angemessen berücksichtigt (vergleiche Seite 11 und 53 der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 der Landtagsdrucksache 7/4171).

Die durch die Änderung zu den angemessenen und erforderlichen Betriebskosten im Hinblick auf die Hereinnahme der Ausbildungskosten für die praxisintegrierte Ausbildung als ansatzfähige Kosten voraussichtlich entstehenden Mehrkosten sollen über die Ertüchtigung einer bestehenden Landespauschale ausgeglichen werden.

3. Für die Bürger

Mit der Änderung entstehen keine laufenden Mehrkosten.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

- a) 0,369 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
- b) 0,246 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2,
- c) 0,185 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3,
- d) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4,
- e) 0,105 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5 oder
- f) 0,092 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 6.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 5 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,033 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen."

2. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Personalausgaben einschließlich der Kosten für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und für die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften in einer praxisintegrierten Ausbildung für die Fachrichtung Sozialpädagogik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Alternative 2 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt,"

3. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats,

- a) ab dem 1. Juli 2023 eine zusätzliche Landespauschale in Höhe von 44 Euro monatlich,
- b) ab dem 1. Januar 2024 eine zusätzliche Landespauschale in Höhe von 47 Euro monatlich,

- c) ab dem 1. Januar 2025 eine zusätzliche Landespauschale in Höhe von 52 Euro monatlich und
 - d) ab dem 1. Januar 2026 eine zusätzliche Landespauschale in Höhe von 55 Euro monatlich."
4. § 30 a und § 30 b werden aufgehoben.
5. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3, 6, 8, 9, 12 und 15 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 7 werden die Absätze 1 bis 3.
 - c) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 4 und 5.
 - d) Die bisherigen Absätze 13 und 14 werden die Absätze 6 und 7.
6. § 36 erhält folgende Fassung:
- "§ 36
Gleichstellungsbestimmung
- Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für alle Geschlechter."
7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 am 1. August 2023 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Modellprojekt der praxisintegrierten Ausbildung hat der Freistaat Thüringen auf den stetig steigenden Fachkräftebedarf reagiert und damit eine Basis für gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen geschaffen. Aufgrund des Interesses der Auszubildenden an der praxisintegrierten Ausbildung wurde das Modellprojekt bereits zweimal verlängert. Unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels und dem Ziel frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung qualitativ, multiprofessional und vielfältig zu gestalten, wird das Modellprojekt durch die Aufnahme in das Gesetz in § 22 verstetigt. Mithin tritt die praxisintegrierte vergütete Ausbildung neben die konsekutive Ausbildung in den Fachschulen.

Des Weiteren wird in § 16 Abs. 3 an die ab dem 1. Januar 2023 veränderten Rahmenbedingungen zur durchschnittlichen Wochenarbeitszeit nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst angepasst.

Die Änderung des § 25 Abs. 1 Nr. 5 enthält eine entsprechende Ausgleichsregelung für die ab dem 1. August 2023 verstetigte Finanzierungsregelung der praxisintegrierten Erzieherausbildung.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 (§ 16 Abs. 3)

Der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels liegt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost als Basisbezugsgröße zugrunde. Diese ergab bei einer täglichen Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden und einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (ausschließlich der Pausen) bislang einen Faktor von 1,125.

Dieser Faktor berechnete sich wie folgt:

$9 \text{ Stunden tägliche Betreuungsdauer} \times 1 / 8 \text{ Stunden tägliche Arbeitszeit} = 1,125.$

Mit Einigung der Tarifvertragsparteien wurde nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) die Wochenarbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden (ausschließlich der Pausen) ab dem 1. Januar 2023 auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich bei vollem Lohnausgleich reduziert. Damit hat sich die bisherige Basisbezugsgröße für den Mindestpersonalschlüssel geändert (Ursache) und es war ein dementsprechend neuer Faktor zu bestimmen (Wirkung), welcher sich nunmehr wie folgt berechnet:

$9 \text{ Stunden tägliche Betreuungsdauer} \times 1 / 7,8 \text{ Stunden tägliche Arbeitszeit} = 1,154.$

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsschlüssel nach § 16 Abs. 2 sowie der Minderungszeiten in Höhe von 28 Prozent ergibt sich der in Absatz 3 neu festgelegte Mindestpersonalschlüssel für die einzelnen Altersgruppen wie folgt:

Betreuungsschlüssel nach § 16 Abs. 2	Faktor ¹	Schlüssel ²	Minderungszeiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 ³	Mindestpersonalschlüssel nach § 16 Abs. 3 Satz 1 ⁴
Nummer 1	1,154	0,288	0,081	0,369
Nummer 2	1,154	0,192	0,054	0,246
Nummer 3	1,154	0,144	0,040	0,185
Nummer 4	1,154	0,096	0,027	0,123
Nummer 5	1,154	0,082	0,023	0,105
Nummer 6	1,154	0,072	0,020	0,092
Nummer 7	1,154	0,058	0,016	0,033

1 Rechnerische Betreuungszeit von 9 Stunden pro Tag (Basis: durchschnittliche Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche).

2 Faktor / Betreuungsschlüssel.

3 Schlüssel + (Schlüssel x 28 Prozent).

4 Schlüssel + Minderungszeiten.

Im Übrigen entspricht Absatz 3 der bisher geltenden Fassung.

Zu Nummer 2 (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Mit der Ergänzung in § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfolgt die Verstetigung der praxisintegrierten Ausbildung, indem die hieraus resultierenden Ausbildungskosten einschließlich der nach § 33 Abs. 2 FSO-SW erforderlichen Kosten für eine Praxisanleitung als ansatzfähige Betriebskosten definiert werden. Soweit durch Dritte eine Finanzierung der praxisintegrierten Ausbildung über eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck erfolgt, ist diese Regelung nicht einschlägig, da dies zu einer Doppelfinanzierung führen würde. Dies gilt beispielsweise für entsprechende Bundes- oder Landesprogramme zur Förderung der praxisintegrierten Ausbildung oder für Bildungsgutscheine nach § 81 Abs. 4 SGB III.

Zu Nummer 3 (§ 25)

Mit dieser Regelung soll ein angemessener Ausgleich im Hinblick auf die entstehenden Mehrbedarfe aufgrund der geänderten Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfolgen.

Der Ausgleichregelung liegen dabei die Annahmen zugrunde, dass im Durchschnitt 160 Auszubildende pro Ausbildungsjahrgang eine praxisintegrierte Ausbildung beginnen. Hierdurch ergibt sich für die einzelnen Jahre, beginnend ab dem Ausbildungsjahrgang 2023/2024, eine zunächst stets ansteigende Anzahl von Auszubildenden. Ab dem Jahr 2026 wird hier von einer Verstetigung von 480 Auszubildenden im Durchschnitt ausgegangen. Die Arbeitgeberkosten für die Ausbildungsvergütung wurde im Mittel in Höhe von 1.759 Euro je Ausbildungsplatz und Monat angenommen. Diese Kosten wurden aus den Durchschnittskosten für einen Ausbildungsplatz aus der laufenden Förderrichtlinie "Fachkräfteinitiative Kita 3.0" abgeleitet und einmalig mit einem Prozentsatz in Höhe von 6 vom Hundert dynamisiert. Hierneben wurde die Praxisanleitung gemäß § 33 Abs. 2 FSO-SW ebenfalls mit einem Umfang von zwei Stunden pro Woche und Auszubildenden, 46 Wochen im Jahr sowie einer Pauschale in Höhe von 50 Euro pro Woche und Auszubildenden berücksichtigt.

In einem nächsten Schritt erfolgte aufgrund der Bezugsnorm des § 27 Abs. 2 die Berechnung der geänderten Pauschale auf Basis der bevölkerungsstatistischen Werte des Thüringer Landesamtes für Statistik zum 31. Dezember des vorletzten Jahres.

Zu Nummer 4 (§ 30 a, § 30 b)

Aufgrund der Befristung der Regelung erfolgt eine Aufhebung.

Zu Nummer 5 (§ 35)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung wegen der in der Vergangenheit erfolgten Gesetzesänderungen, welche in den Übergangsbestimmungen bisher nicht berücksichtigt wurden.

Zu Nummer 6 (§ 36)

Die Änderung berücksichtigt den Umstand, dass sich nicht jede Person dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnet.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund von Nummer 4.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling